



Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub Antragsformblatt für Arbeitnehmer

Um den Mutterschaftsurlaub nutzen zu können, müssen alle Gesetzesvoraussetzungen gegeben sein, und muss das Formblatt vollständig ausgefüllt und sowohl dem Arbeitgeber als auch dem NISF-Bezirksbüro vor Beginn des Mutterschaftsurlaubes übergeben werden. Das Formblatt kann mit der Post zugeschickt oder über ein Patronat, das kostenlosen Beistand leistet, vorgelegt werden, wobei die Kopie eines Personalausweises beigelegt werden muss.

Die Urlaubsvergütung wird vom Arbeitgeber vorgeschossen; in besonderen Fällen wird sie direkt vom NISF ausgezahlt (arbeitslose/suspendierte Arbeitnehmer, Landarbeiter, Hausangestellte, Saisonsarbeiter mit befristetem Arbeitsvertrag, Arbeitnehmer des Schauspielwesens mit zeitlich befristetem oder leistungsbezogenem Arbeitsvertrag). Wenn das NISF die Vergütung nicht innerhalb eines Jahres ab Ende der Urlaubszeit auszahlt, verjährt der Rechtsanspruch. Die Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Antragsteller den NISF-Ämtern datierte Schriftstücke vorlegt (Mahnungen, Zahlungsaufforderungen, usw.).

● Wer ist berechtigt ?

Arbeitende Mütter (biologische, Adoptiv- oder Pflegemütter):

- Arbeitnehmer der Privatwirtschaft (einschliesslich leitende Angestellte) mit bestehendem Arbeitsverhältnis. Für die Landarbeiterinnen mit befristetem Arbeitsvertrag und die Hausangestellten sind besondere arbeits- und/oder beitragsmässige Voraussetzungen vorgesehen (detaillierte Informationen finden sich auf der Website www.inps.it)
- beendete oder suspendierte Arbeitstätigkeit, sofern zwischen der Beendigung oder Suspendierung und dem Beginn des Mutterschaftsurlaubes nicht mehr als 60 Tage vergangen sind
- beendete oder suspendierte Arbeitstätigkeit seit mehr als 60 Tagen und bestehendes Anrecht auf Arbeitslosengeld (auch solches mit verringerten Voraussetzungen) oder auf Lohnausgleich (LAK oder SLAK) oder auf Mobilitätsgeld
- arbeitslos ohne Arbeitslosenversicherung, sofern der Mutterschaftsurlaub innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beginnt, und sofern mindestens 26 Wochenbeiträge für sozial oder für die Öffentlichkeit nützliche Tätigkeiten im letzten Zweijahreszeitraum vor dem Mutterschaftsurlaub aufscheinen
- beschäftigt mit sozial oder für die Öffentlichkeit nützlichen Tätigkeiten

Arbeitende Väter (biologische, Adoptiv- oder Pflegeväter) mit Arbeitsvertrag in der Privatwirtschaft:

- wenn die Mutter verstorben oder schwerkrank ist
- bei Verlassung des Kindes durch die Mutter
- bei ausschliesslicher Anvertraung des Kindes an den Vater
- bei ausdrücklichem Verzicht der Mutter mit Anrecht auf Mutterschaftsurlaub (nur bei Adoption oder Anvertraung)

● Was steht zu ?

Für die biologische Mutter

- **der normale Mutterschaftsurlaub**, der folgende Zeiträume umfasst: die 2 Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Geburt, die allfällige Zeit zwischen dem vorausgeschätzten und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geburt, die 3 Monate nach der Geburt, sowie allfällige Zeiten der vorgezogenen/verlängerten Pflichtarbeitsruhe, die vom Arbeitsinspektorat vorgeschrieben wurden. Bei Frühgeburten werden die vor der Geburt nicht genutzten Tage zum Mutterschaftsurlaub nach der Geburt hinzugefügt
- **die Flexibilität**, d.h. die Möglichkeit, die Arbeitstätigkeit während des 8. Schwangerschaftsmonats fortzusetzen. In diesen Fällen umfasst der Zeitraum des Mutterschaftsurlaubes den Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Geburt und die 4 Monate nach der Geburt.
- **ein Taggeld** von 80 % der letzten ausgezahlten Entlohnung

Für den biologischen Vater

- **der Vaterschaftsurlaub** für die Dauer des von der Mutter nicht genutzten ordentlichen Mutterschaftsurlaubes
- **ein Taggeld** von 80 % der letzten ausgezahlten Entlohnung

Für Adoptiv- oder Pflegeeltern

- **Urlaubszeit** von 5 Monaten ab dem effektiven Eintritt des Minderjährigen in die Familie; in Fällen der internationalen Adoption/Anvertraung wird der Urlaub ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Minderjährigen in Italien und eventuell während des Aufenthalts im Ausland genutzt.
- **ein Taggeld** von 80 % der letzten ausgezahlten Entlohnung

● Unerlässlichen Daten / Unterlagen für die Auszahlung des Leistungsgeldes

(Art. 1, Abs. 783, Gesetz 296/2006)

Für alle

- Kopie eines Personalausweises des Antragsteller, dem Antragsformblatt beizulegen



Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub Antragsformblatt für Arbeitnehmer

Für die biologische Mutter

- ärztliches Schwangerschaftszeugnis (in verschlossenem Umschlag beilegen), das den voraussichtlichen Zeitpunkt der Geburt bestätigt. Dieses Zeugnis wird von einem Arzt des Staatlichen Gesundheitsdienstes (SSN) ausgestellt und ist vor dem Beginn des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes vorzulegen
- Geburtsschein des Kindes (oder Eigenerklärung), vorzulegen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Geburt
- Kopie des Bescheides zum Arbeitsverbot, ausgestellt von der Direktion des Landesarbeitsamtes bei Risikoschwangerschaften oder gefährlichen Arbeitsaufgaben (vorgezogene oder verlängerte Pflichtarbeitsruhe)
- ärztliche Unterlagen zum Schwangerschaftsabbruch, sofern dieser nach dem 180. Tag der Schwangerschaft erfolgt. Erfolgt der Schwangerschaftsabbruch vor dem 180. Tag der Schwangerschaft, so besteht Anrecht auf Krankengeld

Für Arbeitnehmerinnen, welche die Flexibilität beantragen

- ärztliche Zeugnisse (in verschlossenem Umschlag beilegen), die ausdrücklich bestätigen, dass keine Gefährdung der Schwangeren und des Kindes vorliegt, ausgestellt innerhalb des 7. Schwangerschaftsmonats von:
 - einem Frauenarzt des Staatlichen Gesundheitsdienstes (oder mit diesem konventioniert)
 - dem Betriebsarzt, der für die Gesundheitskontrolle zuständig ist (ist kein solcher vorhanden: Erklärung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass im Betrieb oder für die Arbeitsaufgaben der betroffenen Arbeitnehmerin keine Pflicht zur Gesundheitskontrolle am Arbeitsplatz besteht)

Für die Adoptiv- oder Pflegeeltern

Bei Adoptions-/Anvertraungsbescheiden sind nur die Teile vorzulegen, welche die für die Bearbeitung der Akte notwendigen Elemente enthalten)

- bei innerstaatlichen Adoptionen oder Anvertraungen im Hinblick auf eine Adoption: Kopie des Adoptions- oder Anvertraungsbescheides und Kopie des von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokumentes, aus dem der Zeitpunkt des effektiven Eintritts des Minderjährigen in die Familie ersichtlich ist.
- bei internationaler Adoption oder Anvertraung im Hinblick auf eine Adoption: Kopie der Ermächtigung, ausgestellt von der Kommission für internationale Adoptionen, aus der das Datum der effektiven Ankunft des Minderjährigen in Italien ersichtlich ist.
- bei ausländischen Adoptionsbescheiden: Kopie des Dekretes zur Transkription des Urteils in das Zivilstandsregister, ausgestellt vom Jugendgericht (oder Eigenerklärung)
- bei Auslandsaufenthalt: Nachweis der Behörde, die zur Betreuung des internationalen Adoptionsverfahrens ermächtigt ist, zur Dauer dieser Auslandsaufenthalte
- im Fall einer nicht adoptionsvorbereitenden Anvertraung (Art. 2 ff. G. 184/1983): Kopie des Bescheides der zuständigen Behörde, aus welchem das Datum des effektiven Eintritts des Minderjährigen in die Familie ersichtlich ist.

Für Heimarbeiter

- Erklärung des/r Arbeitgeber/s, aus der das Datum der Rückgabe aller anvertrauten Waren und alle anvertrauten, auch unvollendeten Arbeiten, vor Beginn des Mutterschaftsurlaubes, ersichtlich sind

Für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitstätigkeit beendet oder suspendiert wurde

- vom Arbeitgeber ausgestellter Nachweis zum Datum der Suspendierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für arbeitende Väter in folgenden Fällen:

(Eigenerklärung auf Seite 3 des Formblattes)

- Tod der Mutter: Todesschein der Mutter (oder Eigenerklärung)
- Schwere Erkrankung der Mutter: spezifisches ärztliches Zeugnis, ausgestellt vom Staatlichen Gesundheitsdienst (in verschlossenem Umschlag beilegen)
- Verlassung des Kindes durch die Mutter: Eigenerklärung
- ausschliessliche Anvertraung des Kindes an den Vater (Art. 155 bis, ZGB): Kopie des Bescheides zur ausschliesslichen Anvertraung des Kindes an den antragstellenden Vater
- Verzicht der Mutter mit Anrecht auf Mutterschaftsurlaub (nur bei Adoption oder Anvertraung)

Steuerabsetzungen

(Art. 23 D.P.R. 29 September 1973, Nr. 600 in laufender Fassung)

Wenn der Antragsteller die Steuerabsetzungen für Familienlasten nutzen will, muss er für jedes Jahr erklären, dass er Anrecht auf die Absetzungen hat (durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Kästchens im Formblatt). Das Formblatt MV10, das auf der Website www.inps.it erhältlich ist, muss regelrecht ausgefüllt und beigelegt werden, andernfalls wird der Absetzbetrag nicht anerkannt.

PROTOKOLL



Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub Antragsformblatt für Arbeitnehmer - 1/4

AN DIE NISF-STELLE IN

AN DEN ARBEITGEBER

Personaldaten der Antragstellerin/des Antragstellers

NAME FAMILIENNAME

STEUERNUMMER GEB. AM TT/MM/JJJJ

IN PROV. STAAT

STAATSBÜRGERSCHAFT

WOHNHAFT IN PROV. STAAT

ANSCHRIFT PLZ

Nur ausfüllen, wenn von der Wohnanschrift verschieden:

ANSÄSSIG IN PROV. STAAT

ANSCHRIFT PLZ

TELEFON* MOBILTELEFON*

E-MAIL*

Ich erkläre

Das zutreffende Kästchen ankreuzen

- ein Arbeitsverhältnis zu haben

seit _____ Betrieb _____ Matrikelnr.* _____

Anschrift _____ Provinz _____ Gemeinde _____

seit _____ Betrieb _____ Matrikelnr.* _____

Anschrift _____ Provinz _____ Gemeinde _____

- entlassen worden zu sein oder gekündigt zu haben, mit Datum _____ (TT/MM/JJJJ)

- dass er/sie mit sozial nützlichen bzw. gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt wurde, von _____ bis _____ (TT/MM/JJJJ)
 (bei vorzeitiger Entlassung muss auch die vorige Zeile ausgefüllt werden)

- dass er/sie von der Arbeit seit _____ (TT/MM/JJJJ) suspendiert ist

* fakultative Angaben



Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub Antragsformblatt für Arbeitnehmer - 3/4

Erklärung des arbeitenden Vaters im Fall der Beantragung des Vaterschaftsurlaubes
(D.P.R. 445/2000 Art.47)

Daten der Mutter

NAME **FAMILIENNAME**
 STEUERNUMMER **GEB. AM** TT/MM/JJJJ
 IN **PROV.** **STAAT**

lohnabhängig beschäftigt
 arbeitnehmerähnlich beschäftigt
 selbständig

] bei _____
 mit Sitz in _____
 Str. _____

Ich erkläre

Das zutreffende Kästchen ankreuzen

- dass die Mutter verstorben ist _____(TT/MM/JJJJ)
- dass die Mutter schwerkrank ist, wie aus den beiliegenden ärztlichen Nachweisen ersichtlich
- dass die Mutter den Minderjährigen am _____ (TT/MM/JJJJ) verlassen hat
- dass die Mutter auf den Mutterschaftsurlaub verzichtet hat (nur bei Adoption oder Anvertraung)
- dass der Minderjährige ausschliesslich dem Vater anvertraut wurde, ab _____ (TT/MM/JJJJ)

Zahlungsweise

- Überweisung an das Postamt
- Gutschrift auf das Bank- oder Postkonto (die Bankdaten angeben; diese können dem Kontoauszug entnommen werden)

KODE IBAN



Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub Antragsformblatt für Arbeitnehmer - 4/4

● Steuerabsetzungen

(Art. 23 des DPR 29.9.1973, Nr. 600 in geltender Fassung)

- Ich habe kein Anrecht auf Steuerabsetzungen
- Ich habe Anrecht auf die Steuerabsetzungen - das Formblatt MV10 - erhältlich auf www.inps.it - muss vorgelegt werden

● Patronatsvollmacht

Ich beauftrage das Patronat _____
bei dem ich rechtliches Domizil (nach Art. 47 ZGB) erwähle, mich gegenüber dem NISF zur Bearbeitung des vorliegenden Antrages kostenlos zu vertreten und Beistand zu geben.

Unterschrift des Patronatsbeauftragten _____

Ich verpflichte mich, dem NISF jegliche Änderung der erklärten Lage innerhalb von 30 Tagen ab Eintreten der Änderung mitzuteilen.

Weiters bin ich mir bewusst, dass die Verwaltung zur Kontrolle des Wahrheitsgehaltes der zum Antrag gehörenden Eigenerklärungen angehalten ist, und dass ich bei Falscherklärungen strafrechtlich verurteilt werden kann und die erlangten Begünstigungen verliere. Ich erkläre, dass die mit diesem Formblatt gelieferten Angaben der Wahrheit entsprechen, und bin mir der zivil- und strafrechtlichen Folgen für Falscherklärer bewusst.

Datum _____ Unterschrift _____

Mitteilung zur Verwendung der persönlichen Daten

(Art. 13 des Leg.D. 30. Juni 2003, Nr. 196, "Regeln zum Schutz der persönlichen Daten")

Das Nisf mit Sitz in Rom Str. Ciro il Grande 21, in der Eigenschaft als Inhaber der Datenverarbeitung, teilt Ihnen mit, dass alle Sie betreffenden Daten, einschliesslich sensibler und gerichtlicher Art, die mit diesem Formblatt erhoben werden, in Beachtung der vom Einheitstext, den Gesetzen und Reglements vorgesehenen Bedingungen und Grenzen verarbeitet werden, um die institutionellen Aufgaben im Vorsorge-, Steuer-, Versicherungs-, Sozialhilfe- und Gesundheitsverwaltungsbereich zu erfüllen.

Die Datenverarbeitung erfolgt, auch mittels elektronischer Instrumente, durch eigens beauftragte und ausgebildete Beschäftigte des Institutes nach Verfahren, die strikt auf die Zielsetzungen der Datenerhebung ausgerichtet sind; in Ausnahmefällen können Ihre Daten anderen Subjekten, die für das Nisf Dienste durchführen und als vom NISF ernannte Verantwortliche handeln, bekannt werden. Der letzte Stand der vollständigen Liste dieser Subjekte kann auf der Website www.inps.it eingesehen werden.

Ihre persönlichen Daten können, falls zur Akten erledigung unmittelbar erforderlich, anderen öffentlichen oder privaten Subjekten mitgeteilt werden, z.B. Kreditanstalten oder Postämtern, anderen Verwaltungen, Behörden oder Kassen der Pflichtrentenversicherung. Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch; deren Unterlassung kann die Durchführung der Sie betreffenden Verfahren behindern oder unmöglich machen.

Das NISF teilt Ihnen schliesslich mit, dass Sie Ihr Zugangsrecht, vorgesehen von Art. 7 des Einheitstextes, direkt beim Direktor der territorial für die Bearbeitung des vorliegenden Antrags zuständigen Stelle geltend machen können; bei Aussenstellen muss die Anforderung - auch über die Aussenstelle - dem Direktor der Landesstelle vorgelegt werden.